

Entscheidung der Kommission
vom 26-1-1998
zur Feststellung, daß der Erlaß
der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall gerechtfertigt ist
(von Deutschland vorgelegter Antrag)

Bezug: **REM: 16/97**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften¹,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993² mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates, insbesondere auf Artikel 907,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit Schreiben vom 14. August 1997, bei der Kommission eingegangen am 25. August 1997, hat Deutschland beantragt, die Kommission möge nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 betreffend die Erstattung oder den Erlaß von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89⁴, entscheiden, ob der Erlaß der Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist:

¹ ABl. Nr. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

² ABl. Nr. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

³ Abl. Nr. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

⁴ Abl. Nr. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

Eine deutsche Firma, im folgenden als die "Beteiligte" bezeichnet, hat als "ZUGELASSENER VERSENDER" in den Monaten Juli bis September 1992 versehentlich sechsmal Nichtgemeinschaftswaren im gemeinschaftlichen Versandverfahren weiterversandt.

Trotzdem wurden die Waren jedoch ihrem tatsächlichen Status gemäß als Drittlandswaren behandelt, und die Versandverfahren wurden ordnungsgemäß bei den Bestimmungszollstellen in Bremen und Bremerhaven abgeschlossen. Anschließend wurden die Waren nach Nord- und Mittelamerika verschifft.

Trotzdem haben die zuständigen deutschen Behörden die Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX nacherhoben, weil eine Zollschuld entstanden war, deren Erlaß nunmehr von der Beteiligten beantragt wird.

Die Beteiligte hat bestätigt, die ihr von den deutschen Behörden übermittelten Unterlagen zur Kenntnis genommen und ihnen nicht hinzuzufügen zu haben.

Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 31. Oktober 1997 eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeine Zollregelungen/Erstattung, zur Prüfung dieses Falls zusammen.

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn besondere Umstände vorliegen und die Beteiligte nicht fahrlässig oder in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

Die Waren waren fälschlich in das gemeinschaftliche Versandverfahren übergeführt worden, obwohl es sich nicht um Gemeinschaftswaren handelte.

Dies war ein Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 597/89 der Kommission vom 8. März 1989⁵. Dadurch war nach

⁵ Abl. Nr. L 65 vom 9.3.1989, S. 11.

Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87⁶ eine Zollschuld in Höhe von XXXXX entstanden.

Die Beteiligte machte jedoch geltend, daß es das erstmal sei, daß die Zollverwaltung ihr einen solchen Fehler vorzuwerfen habe, während sie eine sehr große Anzahl von Einfuhrsendungen im Jahr abwickelte.

Das Versandverfahren wurde bei den Bestimmungszollstellen jeweils vorschriftsmäßig beendet, und die in Rede stehenden Waren wurden in ihrem tatsächlichen Status entsprechend abgefertigt.

Die deutschen Behörden weisen darauf hin, daß die Waren das Zollgebiet der Gemeinschaft verlassen haben und nicht in den Wirtschaftskreislauf der EG eingegangen sind.

Damit liegen besondere Umstände im Sinne des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79 vor, zumal das Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung die vorschriftsmäßige Abwicklung des Zollverfahrens im Endeffekt nicht beeinträchtigt hat.

Auch hat die Beteiligte weder in betrügerischer Absicht noch offensichtlich fahrlässig gehandelt.

Aus diesen Gründen ist es im vorliegenden Fall gerechtfertigt, den beantragten Erlaß der Einfuhrabgaben zu gewähren -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der von Deutschland mit Schreiben vom 14. August 1997 beantragte Erlaß der Einfuhrabgaben in Höhe von XXXXX ist gerechtfertigt.

Artikel 2

⁶ Abl. Nr. L 201 vom 22.7.1987, S. 15.

Diese Entscheidung ist an Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 26-1-1998

Für die Kommission